



Liga der Baselbieter Steuerzahler

Statuten

(Ausgabe 2012)

Statuten der Liga der Baselbieter Steuerzahler

I. Sitz und Zweck

1. Sitz

Unter dem Namen «Liga der Baselbieter Steuerzahler» gründet sich mit Sitz in Liestal ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. des ZGB.

2. Zweck / Vereinszeitung

2.1 Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen der Baselbieter Steuerpflichtigen auf dem Gebiet der Steuer- und Fiskalpolitik.

2.2 Insbesondere will sich die Vereinigung einsetzen für eine gesunde Entwicklung des Haushaltes der öffentlichen Hand und für die Erhaltung und Förderung der Steuerkraft des Kantons.

2.3 Zur Durchführung ihrer Aufgabe wird die Liga den Charakter einer parteipolitisch neutralen Organisation wahren.

2.4 Die Vereinigung kann eine eigene Zeitung herausgeben. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person, ebenso jeder Unternehmung, welche die juristische Persönlichkeit nicht besitzt, offen, unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person steuerliche Interessen im Kanton Baselland vertritt.

3.2 Die Anmeldung zum Eintritt ist schriftlich einzureichen.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Dieser ist ermächtigt, ohne Grundangabe ein Gesuch zum Eintritt abzuweisen.

4. Mitgliederbeiträge

4.1 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt für die dem laufenden Jahr folgenden zwei Jahre den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

4.2 Der erste Jahresbeitrag ist mit der Aufnahme als Mitglied für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

5. Austritt und Ausschluss

5.1 Eine Austrittserklärung ist zulässig auf das Ende eines Kalenderjahres nach Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages und unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Austrittserklärung ist schriftlich einzureichen.

5.2 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Verpflichtung zur Grundangabe.

III. Organisation

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

7.1 Alle zwei Jahre, in den Jahren mit gerader Jahreszahl, findet im ersten Halbjahr die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

7.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mindestens 20 Mitglieder verlangen oder wenn ein Antrag des Vorstandes vorliegt.

8. Stimmrecht

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Juristische Personen oder Firmen werden durch ein vertretungsberechtigtes Organ auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
- a) zur Festsetzung und Abänderung von Statuten und Reglementen, soweit bezüglich der Reglemente nicht der Vorstand ermächtigt ist;
 - b) zur Wahl des Vorstandes und der gesetzlichen Revisionsstelle für die dem Wahljahr folgenden zwei Jahre;
 - c) zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
 - d) zur Festsetzung des Jahresbeitrages gemäss § 4;
 - e) zur Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
 - f) zur Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
- 9.2 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, ist eine Beschlussfassung unzulässig.

10. Beschlussfassung

10.1 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Für den Beschluss auf Auflösung und Liquidation des Vereins sowie zu Statutenänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

10.2 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht mindestens $\frac{1}{10}$ der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen oder der Präsident sie von sich aus anordnet.

10.3 Im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

11. Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern.

11.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und Vize-Präsidenten, im Übrigen den Sekretär und den Kassier.

12. Aufgaben des Vorstandes

12.1 Der Präsident des Vorstandes ist zugleich Präsident der Liga. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Vorstandsmitglied ist nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

12.2 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten einberufen. Er ist zuständig zur Behandlung und Entscheidung aller Fragen, die nicht durch Statuten oder Reglement der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand bezeichnet die zur Vertretung der Liga berechtigten Personen und bestimmt deren Zeichnungsbefugnis.

12.3 Der Vorstand kann für das Studium und die Bearbeitung bestimmter Fragen und Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen. Deren Tätigkeit wird durch besondere Weisungen des Vorstandes von Fall zu Fall geregelt.

13. **Sekretariat**

Für die Besorgung der laufenden Geschäftsführung sowie für die Bearbeitung aller den Verein interessierenden Fragen besteht ein Sekretariat. Der Vorstand setzt die Entschädigungen für das Sekretariat fest.

14. **Revisionsstelle**

14.1 Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dieser Bestimmung entgegenstehen, wählt die Mitgliederversammlung die gesetzliche Revisionsstelle, welche eine eingeschränkte Revision durchführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschliesst, dass die Buchführung ordentlich geprüft werden muss oder auf eine Revision unter Vorbehalt von Art. 69b Abs. 1 ZGB verzichtet wird. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

14.2 Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar.

IV. **Auflösung**

15. **Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung und Liquidation des Vereins fasst die Mitgliederversammlung Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens.

16. **Bekanntmachungen und Mitteilungen**

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch den Vorstand in der ihm passend erscheinenden Form.

17. **Inkrafttreten der Statuten**

17.1 Diese Statuten wurden in der konstituierenden Mitgliederversammlung der Liga der Baselbieter Steuerzahler vom 8. April 1954 genehmigt.

17.2 Anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 6. April 1986, vom 13. Dezember 1996 und vom 29. Oktober 2012 wurden die Statuten teilweise revidiert. Die Änderungen traten sofort in Kraft.

Liestal, 29. Oktober 2012

Liga der Baselbieter Steuerzahler

Der Präsident:

sig. Gilbert Hammel

Der Geschäftsführer:

sig. Christoph Buser

Anhang

Reglement zur Zeitung der Liga der Baselbieter Steuerzahler

Gestützt auf Art. 2 Absatz 4 der Statuten der Liga der Baselbieter Steuerzahler vom 13. Dezember 1996 und 29. Oktober 2012 erlässt der Vorstand das folgende Reglement:

- Art. 1 Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, im Rahmen der steuerpolitischen Interessenvertretung ihrer Mitglieder und zur Gewinnung neuer Mitglieder gibt der Verein «Liga der Baselbieter Steuerzahler» im eigenen Namen und gegebenenfalls im Namen weiterer Träger für alle Mitglieder einen 2-4-mal jährlich erscheinenden Liga Letter heraus.
- Art. 2 Der Liga Letter ist so zu gestalten, dass die einschlägigen Vorschriften der Post für die Anwendung der Zeitungstaxe erfüllt sind.
- Art. 3 Postaufgabestelle für den Liga Letter ist die Poststelle Liestal.
- Art. 4 Das Sekretariat für die Herausgabe des Liga Letters ist in Liestal im Haus der Wirtschaft, Altmarktstrasse 96, domiziliert.
- Art. 5 Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Liestal, 13. Dezember 1996 und 29. Oktober 2012

Liga der Baselbieter Steuerzahler

Der Präsident:
Gilbert Hammel

Der Geschäftsführer:
Christoph Buser